



Siehe Verteiler

Bearbeitet von:
Herrn Sebastian Röhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
72.21-13001/2 (VIS)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6146

Hannover
23.05.2025

Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO)

hier: Ausbildungslehrgang ‚Leiter einer Feuerwehr‘ - Kompetenzanerkennung

Bezug: Nds. FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)

Nach aktuell geltender Feuerwehrverordnung (FwVO) ist für die ordnungsgemäße Übertragung einer Regelfunktion für ehrenamtliche Führungskräfte nach §§ 20-22 des Niedersächsischem Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) mit Ausnahme der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Abschluss des Ausbildungslehrgangs ‚Leiter einer Feuerwehr‘ erforderlich.

Diese Feststellung ist in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. bewusst so getroffen worden, da in die Zukunft gerichtet die Aufgaben der Leitung einer Feuerwehr immer administrativer werden.

Gleichwohl wird zuerkannt, dass die bis zum Inkrafttreten der Änderung der Nds. FwVO am 11. April 2025 bereits ernannten ehrenamtlichen Führungskräfte sehr wohl in Wahrnehmung ihrer Regelfunktion die Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht ausgeübt haben.

Diese Kompetenzerlangung gilt es entsprechend zu berücksichtigen, sodass bis zur Korrektur der Verordnung folgende Übergangsregelung erlassen wird:

Abweichend von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil B FwVO kann einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, das nicht den Ausbildungslehrgang ‚Leiter einer Feuerwehr‘ abgeschlossen hat, eine Regelfunktion für ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20-22 NBrandSchG übertragen werden, wenn ihm genau diese Regelfunktion mit Ausnahme der Regelfunktion der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder des stellvertretenden Ortsbrandmeisters vor dem 10. April 2025 bereits einmal oder mehrmals übertragen worden ist (Wiederwahl im Amt). Somit ist eine kommissarische Übertragung nach § 10 Abs. 2 FwVO für eine solche Konstellation nicht notwendig.

Diese Regelung gilt nicht für erstmalige Übernahme einer neuen o.g. Regelfunktion (Neuwahl) ab dem 11. April 2025 sowie bei Übernahme einer bereits ausgeübten o.g. Regelfunktion, wenn eine erhebliche zeitliche Unterbrechung vorliegt (Wiederwahl, aber zeitliche Unterbrechung zur vorangegangenen Wahrnehmung der o.g. Regelfunktion).

Im Auftrage

Rohrberg (Landesbranddirektor)

(wegen elektronischem Versand nicht schlussgezeichnet)

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift

Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon

0511 120-0

Telefax

0511 120-6550

E-Mail

poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55

BIC: NOLA DE 2H



Verteiler:

Auf dem Dienstweg an

die Städte / Gemeinden in Niedersachsen

über die Landkreise

mit der Bitte um Kenntnisnahme

und Weitergabe an die Feuerwehren

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz